

§ 315 b StGB

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Den Tatbestand erfüllt, wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,

2. Hindernisse bereitet oder

3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und

dadurch eine konkrete Gefährdung herbeiführt.

§ 315 b StGB

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Den Tatbestand erfüllt, wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er Anlagen zerstört, beschädigt oder beseitigt.



§ 315 b StGB

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Anlagen sind dem Straßenverkehr dienende Einrichtungen. (§§ 39 ff StVO)

(Verkehrszeichen, LZA, pp.)

Die beschädigte oder zerstörte Anlage muss jedoch geeignet sein, eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu bewirken.



§ 315 b StGB

**Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
A und B meinen, das an der Kreuzung der X und Y Straße
angebrachte Stoppschild sei überflüssig, weil sie diese
Straßenkreuzung für gut überschaubar und damit
ungefährlich halten. Aus diesem Grund entfernen sie in
den frühen Morgenstunden das Verkehrsschild.**

**Das Stoppschild ist eine feste und auf Dauer berechnete
Anlage, die dem Straßenverkehr dient. Da bei der
Beseitigung einer Anlage genauso wie bei deren
Zerstörung stets von einer Beeinträchtigung der
Verkehrssicherheit auszugehen ist, haben A und B im
Beispielfall die Voraussetzungen des § 315 b Nr.1 StGB
erfüllt.**

§ 315 b StGB
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

**Den Tatbestand erfüllt, wer die Sicherheit des
Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er
Fahrzeuge beschädigt,
und
eine konkrete Gefährdung herbeiführt.**

§ 315 b StGB

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr – Hindernis herbeiführen-

Hindernisbereiten ist jede Einwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum, die geeignet ist, den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu gefährden.[1]

Dies kann insbesondere durch verkehrsfremde Eingriffe erfolgen, d. h. durch Einwirkungen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes entstammen und nicht zu Verkehrsvorgängen in Beziehung stehen.[2]

[1] vgl. VRS 30, 356

[2] vgl. VRS 64, 267

§ 315 b StGB

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

-ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff-

A und B sind über die Entziehung Ihrer Fahrerlaubnisse entrüstet und lösen die Radmuttern an einem Streifenwagen.

Bei der nächsten Fahrt lösen sich die Räder und die Streifenbeamten verunfallen.

§ 315 b StGB

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Fallvarianten:

Bei einer Standkontrolle fährt A auf den Anhalteposten zu, der den A zum Halten auffordert. A fährt auf den Beamten zu, um durch die Flucht im Besitz seines Führerscheins zu bleiben.

B sieht den Nebenbuhler (N) vor seiner Garage stehen. Er fährt mit Verletzungsabsicht auf ihn zu und drängt in an die Hauswand. Dabei wird N verletzt.

C will vor einer Krad-Streife flüchten. Auf der BAB wendet er im Baustellenbereich und fährt nun auf der BAB in entgegen der Fahrtrichtung, um der Überprüfung zu entgehen. Dabei nimmt er die Gefährdungen des Verkehrs billigend in Kauf.

§ 315 b StGB
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Der Kantholzfall!

